

## 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Trendelburg

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30. Oktober 2017, BGBl. I 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

### Artikel 1

**Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Trendelburg vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:**

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ab dem 01. August 2018 werden alle Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine Tageseinrichtung in unserem Stadtgebiet besuchen, für eine vertragliche Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich vom Kindergartenbeitrag freigestellt, soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt. Für diejenigen Kinder, deren vertragliche Betreuungszeit sich auf mehr als sechs Stunden täglich erstreckt, wird eine Freistellung für mindestens sechs Stunden gewährt. Für längere Betreuungszeiten als sechs Stunden werden nicht mehr als zeitanteilige Gebühren erhoben.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2018 monatlich:

➤ den Vormittagsbesuch (bis 13.00 Uhr)	110,00 €
➤ die verlängerte Öffnungszeiten (bis 15.00 Uhr)	145,00 €
➤ die verlängerte Öffnungszeiten (bis 17.00 Uhr)	180,00 €
<hr/>	
➤ den Nachmittagsbesuch (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)	35,00 €
➤ den Nachmittagsbesuch (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	70,00 €
➤ den Nachmittagsbesuch (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	35,00 €
<hr/>	
➤ tageweiser Nachmittagsbesuch (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)	6,00 €
➤ tageweiser Nachmittagsbesuch (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	12,00 €
➤ tageweiser Nachmittagsbesuch (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	6,00 €

- das Verpflegungsentgelt für den Mittagstisch richtet sich nach den Gestehungskosten

In der monatlichen Benutzungsgebühr ist eine Transferpauschale für den Kindergartenbus in Höhe von 5,00 € enthalten.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Trendelburg, den 22.06.2018

Der Magistrat der  
Stadt Trendelburg

Martin Lange  
Bürgermeister

